

## BFP-Gemeinde in Duisburg-Ruhrort

# Internes BFP-Sicherheitskonzept

---

Gottesdienste und Kleingruppen z.Zt. von COVID-19 - Stand: V.9 vom 02.09.21

## Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen

---

Die Grundlagen dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen beruhen auf den Regelungen der Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes NRW in der jeweils aktuellen Fassung: 02.09.2021

### NRW: CorSchuV, NRW in der Fassung vom 02.09.2021

**§2 Abs. 7:** Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein dieser Verordnung vergleichbares Schutzniveau sicherstellen.

Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine solchen Regelungen aufstellen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Rechte der nach § 5 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.

**§2 Abs. 8:** Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

## Geltungsbereich und Verantwortung

---

### Geltungsbereich

- Dieses Schutzkonzept gilt in den Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR in der Region NRW.
- Die Gebäude und ihre zugehörigen Grundstücke der BFP-Gemeinden gelten als kirchlicher Verantwortungsbereich, in dem die Hygiene-Regelungen des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR durch diese speziell zugeschnittenen Regelungen der Gemeinde umgesetzt werden.

### Verantwortlichkeiten

- Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage.

- Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.
- **Die Anwendung der „3-G-Regel“ liegt in der Verantwortung der lokalen Gemeinden und ihren Verantwortlichen. Insofern ist es möglich, die 3-G-Regel nicht, komplett oder auch nur teilweise anzuwenden, z.B. nur für bestimmte Veranstaltungen oder Treffen.**

## Veröffentlichung

- Dieses Schutzkonzept wird im Gemeindezentrum deutlich sichtbar ausgehängt und den lokalen Behörden nach Absprache vorgelegt.

## Generelle Schutzmaßnahmen

### AHA(L) Regeln

- Es gelten die allgemein bekannten sog. AHA(L)-Regelungen.
  - Abstand
  - Hygiene
  - Medizinische Masken
  - Lüften

### Mund-Nase-Bedeckung

Das Tragen von medizinischen Masken (Mund-Nasen-Bedeckung: MNB) ist in den Gebäuden der Gemeinde bei Anwesenheit von mehreren Personen durchgehend verpflichtend. Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

### Abstandsregel und Verkehrswege

- Die Stühle in Veranstaltungen/ Gottesdiensten haben einen Abstand von mind. 1,5m zueinander.
  - **Haus- bzw. Wohngemeinschaften und Immunisierte sind von dieser Regel ausgenommen.**
- Auf mindestens 1,50 m Abstand achten, auch vor dem Hauseingang und beim Einlass.
- „Pulkverhalten“ bei Betreten und Verlassen vermeiden:
- Ausweisung von Verkehrswegen; wo nötig/ wenn möglich, sollten Ein- und Ausgänge unterschiedlich sein.
- Wenn auch im Freien, z.B. vor dem Gemeindegebäude, ein Abstand von 1,50 nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht.
- Beim Gesang einer Band sollten die singenden Personen 2m Abstand zu den anderen Musikern halten und der Abstand zur Gemeinde mind. 4m betragen

### Ausnahmen von der Maskenpflicht (siehe CorSchVO NRW §3 Abs. 2, vor allem Ziffer 1, 4, 7, 15, 18 und Abs. 3)

Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden,

- **Gottesdienst und andere Veranstaltungen**
  - bei Vortragstätigkeit oder Redebeiträgen mit Mindestabstand zu anderen Personen. Dies gilt z.B. für den Bereich der Predigt, Moderation, Gesprächsgruppenleitung...
  - während der Vortragstätigkeit z.B. einer Band.
  - Im Freien bei Versammlungen/ Gottesdiensten bis zu 2500 Personen

- **Abendmahl**
  - Wenn das Abendmahl eingenommen wird. Bei der Austeilung ist auf entsprechende Hygiene-Maßnahmen zu achten.
    - Dieses wird auf Einzeltablets (Unterteller) mit Glasabdeckung vorher vorbereitet und bereitgestellt, jeweils max. zwei Brotstücke und Einzelkelche. Vorbereitung unter Beachtung der Hygienemaßnahmen. (Alternativen: Einzel verschweißte Oblaten und Saft, sog. „Fellowship-Cups“.)
- **Arbeitstreffen in kleineren Gruppen (z.B. Leitungsteam, Teamleitung...)**
  - Wenn der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden kann
  - Wenn sich nur Immunisierte treffen
- **Kleingruppen**
  - Wenn sich Personen im privaten Rahmen zum Austausch über Lebens- und Glaubensfragen sowie andere Themen und Interessen treffen.
- **Allgemein**
  - zur Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
  - wenn Personen aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Ein entsprechendes ärztliches Attest muss vorgezeigt werden können.
  - bei Kindern bis zum Schuleintritt.
  - Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

## Schutzmaßnahmen bis zu einer Inzidenz von 35

Es gelten die generellen Schutzmaßnahmen mit folgenden Ausnahmen:

### Auf die Abstandsregeln kann verzichtet werden:

- Wenn ausschließlich immunisierte und/ oder Getestete zusammenkommen oder wenn sich die Kontakte an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenanzahl bezieht (Siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW“ Ziffer 2)
- Letzteres kann auch auf Kleingruppentreffen angewendet werden. Nichtsdestotrotz gilt es hier gerade bei Treffen im privaten Rahmen aus Rücksicht voreinander gemeinsame Absprachen zu treffen.

### Auf die Maskenpflicht kann verzichtet werden:

#### beim Gemeindegesang

- Wenn sich nur Immunisierte treffen – Also voll geimpft, genesen oder mit PCR-Test
- Wenn die Veranstaltung im Freien mit bis zu 2500 Personen stattfindet.

## Schutzmaßnahmen ab einer Inzidenz von 35 aufwärts

### Es gelten die generellen Schutzmaßnahmen mit den folgenden Ergänzungen

Wichtig: Die ab dem 20.08.2021 geltende „3-G-Regel“ bietet Chancen, aber im Rahmen des Gemeindelebens auch Risiken, die sorgfältig bedacht werden wollen. Zu beachten ist hier außerdem, dass Kirchen gemäß §4 aufgrund mangelnder Erwähnung **nicht** unter die „3-G-Regel“ fallen, dennoch ein entsprechendes Schutzniveau in ihren Veranstaltungen anbieten müssen.

### Grundsätzliches zu Getesteten

Bei der Anwendung der 3-G-Regel gilt es, folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Kinder bis zum Schuleintritt müssen nicht getestet werden, sie sind getesteten Personen rechtlich gleichgestellt.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die eine inländische Schule besuchen, gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie müssen dort, wo die 3-G-Regel gilt, keinen Nachweis (also: weder Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung) vorlegen.
- Jugendlichen ab 16 Jahren müssen eine Bescheinigung ihrer Schule vorzeigen und gelten hierdurch als getestete Personen.  
(<https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>)

### 3-G-Regel:

Gottesdienste und andere Veranstaltungen dürfen nur von Immunisierten und Getesteten besucht werden. Die Teilnehmenden müssen entsprechende Nachweise vorzeigen können. Der Veranstalter, d.h. die Gemeinde hat die Verantwortung, die Nachweise mindestens stichprobenartig zu prüfen.

Es gelten folgende Regeln:

- Es entfallen alle Regelungen in Bezug auf den Mindestabstand
- Es entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske beim Erreichen des Platzes. Außerhalb des Platzes muss eine Maske getragen werden.
- Beim Gemeindegesang muss die Maske wieder getragen werden.

### Kommunikation mit den Behörden

- Die Gemeinde stellt eine gute Kommunikation mit den Behörden sicher, so dass die Umsetzung lokaler Vorgaben gewährleistet ist.
- Die Gemeinde legt den Behörden auf Anfrage ihr jeweiliges Hygienekonzept vor.
- Eine Meldepflicht von Veranstaltungen zur Religionsausübung und Gottesdiensten besteht gemäß den aktuellen Verordnungen nicht.
- Das Erfordernis einer Anmeldepflicht für Besucher von Gottesdiensten entfällt.

### Weitere Standards

- Ein **Ordnungsdienst** achtet auf die Einhaltung der Sicherheitsstandards und das Tragen der MNB.
- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten etc.) haben keinen Zutritt zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen. Personen, die aufgrund eines Verdachtsfalles in ihrem Umfeld auf das Ergebnis eines Corona-Tests warten, sind nicht zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen zugelassen.

## Inkrafttreten, Gültigkeit

---

Diese Regelungen gelten mit sofortiger Wirkung und gilt bis auf Weiteres, es sei denn, es ergeben sich veränderte öffentliche Verordnungen. Ihre Aktualität wird ständig überprüft.

Version 9, vom 02.09.2021, ursprünglich aufgestellt am 01.05.2020